



Vertrag zwischen:

Pasinger Fabrik GmbH
 vertreten durch Geschäftsführer
 Frank Przybilla und
 August-Exter-Str. 1
 81245 München
 Tel. 089/829 290-0

- Vermieter -

- Mieter -

I. Vertragsinhalt:

Inhalt des Vertrages ist die Anmietung von Räumlichkeiten in der Pasinger Fabrik durch den Mieter in folgenden Einzelheiten:

Die Überlassung des Raums/der Räume erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung (genauer und vollständiger Veranstaltungstitel vom Mieter einzutragen):

.....

Termin:	
Raum:	
Mietbeginn:	
Mietende:	

Die Veranstaltung hat folgenden Charakter (vom Mieter anzukreuzen)

<input type="checkbox"/>	Kulturelle Veranstaltung
<input type="checkbox"/>	Politische Veranstaltung
<input type="checkbox"/>	Soziale Veranstaltung
<input type="checkbox"/>	Veranstaltung im Bereich bürgerschaftlichen Engagements (BE)
<input type="checkbox"/>	Private Veranstaltung
<input type="checkbox"/>	Wissenschaftliche Veranstaltung

	Veranstaltung im Bereich Bildung
	Veranstaltung im Bereich Gesundheit
	Veranstaltung im Bereich Natur und Umwelt
	sonstige Veranstaltung.....

2. Mietkonditionen:

2.1 Mietpreis

Die Miete für die Räume wie oben definiert beträgt ,- Euro zzgl. 19% MwSt.

Die Pasinger Fabrik stellt dem Mieter hierüber eine Rechnung.

Zur Veranstalterhaftpflichtversicherung s. Punkt 7.

2.2 Buchungs- / Zahlungs- / Stornierungsbedingungen:

a) Buchungen gelten beiderseits erst als verbindlich, wenn der entsprechende Mietvertrag unterzeichnet ist. Der Mietvertrag kommt durch Schriftform zustande.

b) Die vereinbarte Miete muss spätestens 14 Tage vor Veranstaltungs-/Kursbeginn auf dem Konto der Pasinger Fabrik eingegangen sein.

Die Pasinger Fabrik stellt dem Mieter eine Rechnung!

c) Aufgrund fixer monatlicher Kosten des Vermieters, fallen bei Stornierungen Ausfallgebühren an.

Bei Veranstaltungsreihen / Kursen gilt der erste Termin als Veranstaltungsbeginn.

- Rücktritt bis zu 14 Tagen vor Mietbeginn **50% des Mietpreises**
- Rücktritt bis zu 7 Tagen vor Mietbeginn **80% des Mietpreises**

danach fallen 100% Storno / Ausfallgebühren an.

Die Gebühren sind netto zuzüglich 19% Mehrwertsteuer.

Die Rücktrittserklärung muss per E-Mail oder schriftlich erfolgen.

3. Leistungen

Im Mietpreis enthalten sind folgende Leistungen:

- Nutzung der o.g. Räume und ihrer vorhandenen Infrastruktur
- Einrichten des Raumes nach Ihrem Bedarf mit Tischen/Stühlen

4. Catering

Das Restaurant „Cantina“, die Gastronomie der Pasinger Fabrik, bietet Ihnen auf Wunsch nach Ihren Vorstellungen ein Catering an. Fremdcaterer sind nur nach Absprache zugelassen.

5. Licht- und Tontechnik:

Die Betreuung der Veranstaltung durch einen Techniker der Pasinger Fabrik bedarf gesonderter Absprache und wird mit Technikerstunden á 35,- Euro plus MwSt. in Rechnung gestellt.

6. GEMA / Aufführungsrechte/ KSK:

Der Mieter ist zuständig für die Einholung und Bezahlung der jeweiligen Aufführungs- bzw. GEMA-Tantiemen und Leistungen an die Künstlersozialkasse. Die Pasinger Fabrik GmbH ist von sämtlichen Ansprüchen diesbezüglich freigestellt.

7. Haftung:

Der Vertragspartner haftet gegenüber der Pasinger Fabrik GmbH für das ihm zur Verfügung gestellte Equipment und Inventar.

Der Vertragspartner haftet für die Sicherheit der ihm zuzurechnenden Personen sowie für alle von ihm eingebrachten Gegenstände.

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden durch Dritte, die im Zusammenhang mit seiner Raumnutzung gegenüber der Pasinger Fabrik GmbH oder ihm selbst geltend gemacht werden.

Der Vertragspartner stellt die Pasinger Fabrik GmbH von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung der Raumnutzung frei.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die aus diesem Vertrag resultierenden Haftungen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung über die folgenden Deckungssummen abzuschließen:

Personen-Schäden:	€ 1.022.583,00
Sachschäden:	€ 511.292,00
Vermögensschäden:	€ 6.135,00

Eine solche Versicherung der Bayerischen Versicherungskammer wird mit Unterzeichnung dieses Vertrages über die Pasinger Fabrik GmbH abgeschlossen. Die Versicherung beträgt pro Tag € 5,00 und zusätzlich zum Mietpreis in Rechnung gestellt, außer der Vertragspartner weist eine eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung nach.

8. Ausschlusskriterien, Betretungsrecht des Vermieters

1. Der Raum/die Räume darf/dürfen nur zu dem in § I festgelegten Zweck genutzt werden.
2. Der Mieter sichert mit der Unterschriftleistung zu, dass die Mietsache nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird:
 - Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
 - Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rassistischen, gem. der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten
 - Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.
3. Der Mieter sichert mit der Unterschrift zu, dass ihm die „Arbeitsdefinition Antisemitismus“, wie sie der Vermieter diesem Vertrag zugrunde gelegt hat, bekannt ist.

4. Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

5. Der Mieter versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat. Er verpflichtet sich, gegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, einzuschreiten und sie ggf. von der Veranstaltung auszuschließen.

6. Der Mieter versichert außerdem, dass während der Veranstaltung die Technologie von L. Ron Hubbard nicht angewendet, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird.

7. Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, die überlassene Mietsache zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder bei Verstößen gegen das Strafgesetz die Veranstaltung zu beenden.

9. Mieterpflichten

Dem Mieter wird eine Hausordnung ausgehändigt, an die sich der Mieter zu halten in allen Punkten zu halten hat.

Der Mieter hat sich an die Anweisungen des Personals, das durch den Vermieter eingesetzt werden kann, zu halten. Die Anweisungen dürfen den ungestörten Gebrauch der Mietsache nicht beeinträchtigen.

Sollte sich der Mieter ohne Anwesenheit des Personals des Vermieters im Mietobjekt aufhalten, ist er verpflichtet zu kontrollieren, dass keine Dritten das Objekt betreten.

In den Räumen der Pasinger Fabrik herrscht Rauchverbot. Eine Zuwiderhandlung wird dem Vertragspartner mit 100,- Euro in Rechnung gestellt.

Das Veranstaltungsende ist pünktlich einzuhalten. Jede zusätzliche, angefangene halbe Stunde wird andernfalls mit einem Satz von 50,- Euro dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

10. Kündigung

1. Der Mieter kann diesen Vertrag bis 2 Wochen vor der Veranstaltung kostenlos (ohne Angaben von Gründen) stornieren.

Bei Stornierung ab 14 Tagen vor Mietbeginn fallen 50% des Mietpreises, bei Stornierung bis zu 7 Tagen vor Mietbeginn fallen 80% des Mietpreises, danach fallen 100% Storno / Ausfallgebühren an.

Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Im Gegenzug bleibt dem Vermieter die Geltendmachung eines höheren Schadens des Vermieters vorbehalten. Das Recht des Mieters zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Sowohl der Vermieter als auch der Mieter können den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Vermieter liegt insbesondere vor, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen

aus den Regelungen der §§ 2.2., 8, oder § 9 dieses Vertrages verletzt oder wenn im Vorfeld Tatsachen bekannt werden, die hinreichend darauf schließen lassen, dass Verstöße gegen diese Verpflichtungen zu erwarten sind oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder dies zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

3. Wird der Pasinger Fabrik GmbH die Durchführung von Veranstaltungen durch behördliche Anordnung generell untersagt oder benötigt die Pasinger Fabrik GmbH den Raum aus dringenden, bei Vertragsschluss nicht absehbaren Gründen für eigene Zwecke, so vereinbaren die Pasinger Fabrik GmbH und der Mieter diesen Vertrag auszusetzen. Für aus diesem Grund ausgefallene Veranstaltungen ist das hierauf entfallende, entrichtete Nutzungsgeld zu erstatten, es sei denn die Parteien vereinbaren die ausgefallenen Veranstaltungen an einem anderen Termin durchzuführen. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

11. Vertragsstrafe

1. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen insbesondere im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 StGB oder zu Vertragsverstößen insbesondere gegen § 8 dieses Vertrages, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl diese für ihn vorhersehbar waren, verpflichtet sich der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,- € zu zahlen.

2. Daneben behält sich der Vermieter die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen vor.

12. Schlussbestimmungen

Sonstige Vereinbarungen bestehen nicht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die anderen Vorschriften sowie den ganzen Vertrag nicht.

Weiterer Bestandteil dieses Vertrages ist die Hausordnung des Vermieters, die dem Mieter ausgehändigt wurde und von der er Kenntnis hat.

Gerichtstand ist München

München, den

.....
Pasinger Fabrik GmbH

.....
Vertragspartner